



creating the future

Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit SLOWAKEI - ÖSTERREICH 2007-2013
Program cezhraničnej spolupráce SLOVENSKA REPUBLIKA - RAKÚSKO 2007-2013



EUROPEAN UNION
European Regional
Development Fund

Magistratsabteilung 27	
Europäische Angelegenheiten	
eingel.	10. OKT. 2013
GZ:	59434-2013-S
Blg.:	/ Ref.: Mut
Bed.:	/

EFRE-FÖRDERVERTRAG

**im Rahmen des Programms
zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Slowakei – Österreich 2007-2013**

**Für das Projekt
BBMH -
Borderbridge Moravský Sv. Ján – Hohenau**

Wien, am 17. September 2013

MA 27 – 59434-2013

DVR 0000191 V 349

Im Rahmen des **ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013**, das von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2007 mit der Nummer CCI-Nr. 2007CB163PO003 genehmigt wurde, wird

zwischen

der **Verwaltungsbehörde** des ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013

Name (Organisation)	<i>Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten</i>
Anschrift	<i>Schlesingerplatz 2-4, 1080 Wien</i>
Vertreten durch (Name)	<i>Mag. Martin Pospischill</i>

– im Folgenden als **Verwaltungsbehörde** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts [**Lead-Partner (LP)**]

Name (Organisation)	<i>Trnavský samosprávny kraj</i>
Anschrift	<i>Starohájska 10, 917 01 Trnava</i>
Vertreten durch (Name)	<i>Ing. Tibor Mikuš PhD.</i>

– im Folgenden als **Förderungsempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts:

Projektkronym	<i>BBMH</i>
Projektnummer (ATMOS)	<i>NBBAAA_00162</i>

folgender privatrechtlicher

VERTRAG

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgeschlossen:

Teil 1

Angaben zum Projekt

I. Angaben zur Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den *in Teil 2* angeführten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von

höchstens € 165.750,00 (in Worten: **Einhundertfünfundsiebzigtausend Siebenhundertfünfzig EUR**) (maximal 85% der EFRE-förderfähigen Kosten) bewilligt.

Die gesamten, maximalen EFRE-förderfähigen Kosten für das Projekt betragen:

€ 195.000,00 (in Worten: **Einhundertfünfundneunzigtausend EUR**)

- (2) Die Förderung wird für das Projekt gewährt, dessen Projektantrag vom *04.10.2012* eingereicht und vom Begleitausschuss am *11./12.12.2012* ohne Auflagen genehmigt wurde.

- (3) Für die Förderzusage sind zudem folgende Anmerkung im Zuge der Projektumsetzung zu beachten:

- *Synergien mit dem Projekt BRAWISIMO (NBAAAA_00127) sowie die Aktivitäten des Vorgängerprojektes INTERREG IIIA sind in die Überlegungen zur Projektimplementierung miteinzu-beziehen.*
- *Mit der Umsetzung ist möglichst rasch voranzuschreiten. Ein dementsprechender Zeitplan samt Berücksichtigung möglicher Einflussfaktoren (Bau der Brücke Angern – Zahorská Ves) ist dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS) vorzulegen.*

II. Zeitraum für die Anerkennung von Kosten

- (1) Für das Projekt wird folgender Zeitraum für die Anerkennung von Kosten bestimmt:

Frühestes Datum für die Anerkennung von Kosten	<i>04.10.2012</i>
(<i>Datum der Registrierung des Projektes</i>).....
Spätestes Datum für die Anerkennung von Kosten <i>31.03.2014</i>

- (2) Hinweise zum Zeitraum für die Anerkennung von Kosten:

--- (Anmerkungen zum vorgezogenen Beginn der Förderfähigkeit im Falle von Infrastrukturprojekten)

III. Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kostenplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen für verbindlich erklärt:

Kostenplan

(inkl. zusätzlicher, förderfähiger Ressourcen)

Interne Organisationskosten	€ 10.296,00
Externe Kosten	€ 184.704,00
Investitionskosten	€ 0,00
Gesamt:	€ 195.000,00

- (2) Hinweise zum Kostenplan:

Der Kostenplan *beinhaltet Gemeinkosten*. Falls seitens des Förderungsempfängers oder einer der Projektpartner unter internen Organisationskosten auch Gemeinkosten abgerechnet werden, bestätigt der Förderungsempfänger mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass

- der für den Förderungsempfänger oder den jeweiligen Projektpartner operativ zuständigen Finanzkontrollstelle eine transparente und plausible Berechnungsmethode sowie die Art der Nachweise für die Kostenpositionen im Rahmen der anteiligen Gemeinkosten vorgelegt wurde und
- diese Berechnungsmethode und die vorgelegten Nachweise von der Finanzkontrollstelle für geeignet befunden wurden

Der Kostenplan *beinhaltet keine Investitionskosten*.

- (3) Folgender Finanzierungsplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen für verbindlich erklärt:

Finanzierungsplan in €

Öffentliche Eigenmittel	€ 20.250,00
Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	€ 9.000,00
Private Eigenmittel	€ 0,00
EFRE-Mittel	€ 165.750,00
Gesamt (85/15):	€ 195.000,00
<i>Zusätzliche, förderfähige Ressourcen</i>	<i>€ 0,00</i>
Gesamte Projektfinanzierung	€ 195.000,00

(4) Hinweise zum Finanzierungsplan – Liste aller am Projekt beteiligten Partner, EFRE-Beträge, kofinanzierende Stelle und Beiträge zur nationalen Kofinanzierung auf Partnerebene

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und seiner Partner	EFRE-Betrag in €	Kofinanzierende öffentliche Stelle*	Kofinanzierungsbeitrag zum Partnerbudget in €	Beitrag aus Eigenmitteln in €
Lead Partner (LP)	<i>Tmavský samosprávny kraj</i>	<i>€ 76.500,00</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR (MPRV SR)</i>	<i>€ 9.000,00</i>	<i>€ 4.500,00</i>
Partner 1 (PP1)	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung</i>	<i>€ 89.250,00</i>		<i>€ 0,00</i>	<i>€ 15.750,00</i>
	Gesamt (ohne zusätzliche, förderfähige Ressourcen)	€ 165.750,00	--	€ 9.000,00	€ 20.250,00

* hier nur Kurzbezeichnung, die volle Bezeichnung, Adresse und Kontakte der Stellen sind dem Beiblatt 1 zu entnehmen

Übersicht zum Gesamtprojekt **im Falle zusätzlicher Ressourcen**, d.h. Teilen des Projektes die nicht aus Mitteln des Programms finanziert werden, aber förderfähige Kosten darstellen:

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und seiner Partner	Zusätzliche Finanzierung in €	Herkunft der Mittel*
Lead Partner (LP)	<i>Tmavský samosprávny kraj</i>	€ 0,00	-
Partner 1 (PP1)	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung</i>	€ 0,00	-
Gesamt	--	€ 0,00	--

* Angabe ob es sich um Eigenmittel des Partners oder um Mittel einer anderen Institution handelt – im letzteren Fall ist die Bezeichnung der Institution anzuführen

Hinweise zu den vorgelegten Absichtserklärungen zur Kofinanzierung durch nationale, öffentliche Stellen für die österreichischen Projektpartner bzw. zur Kofinanzierung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik (MPRV SR).

Kofinanzierende Stelle	<i>Kofinanzierung (85/15)</i>	<i>Kofinanzierung zusätzliche, förderfähige Ressourcen</i>	Kofinanzierung Gesamt	Kofinanzierte Partner
MPRV SR	€ 9.000,00	€ 0,00	9.000,00	LP
Gesamt	€ 9.000,00	€ 0,00	€ 9.000,00	

(5) Feststellung zu Projekteinnahmen

Gemäß dem vorliegenden Projektantrag wird das Projekt *keine Einnahmen* erzielen.

IV. Plan zur Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die festgelegten Zeitpunkte zur Berichtslegung bzw. für Auszahlungsanträge und die voraussichtlichen Beträge der zum jeweiligen Zeitpunkt geplanten Auszahlungsanträge:

Zeitpunkt der Berichtslegung bzw. des Auszahlungsantrages		Berichtslegung*	Im Falle einer Auszahlung – voraussichtlicher EFRE-Betrag in €
Jahr	Monat		
2014	Juni		€ 73.500,00
2014	September		€ 92.250,00
Gesamt			€ 165.750,00

* Bitte mit einem X markieren falls es sich nur um Berichtslegung handelt, falls Berichtslegung und Auszahlungsantrag geplant sind, Angabe des Betrages

Die Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte, geprüfte Ausgaben vorliegen. Im Übrigen hat ein Auszahlungsantrag spätestens zu den in obigem Zeitplan festgelegten Terminen zu erfolgen (mindestens einmal in 12 Monaten).

- (2) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimiertes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Nr. (IBAN) SK29 8180 0000 0070 0047 7337 lautend auf *Trnavský samosprávny kraj* bei der *Všeobecná úverová banka* (BLZ/SWIFT: SUBASKBX) überwiesen.

V. Administrative Zuständigkeiten

Folgende an der Programmumsetzung beteiligte Stellen unterstützen die Verwaltungsbehörde in der Verwaltung des gegenständlichen Projektes im Sinne der Festlegungen im Kapitel 10 des ETZ-Programms Slowakei – Österreich 2007-2013. Den hier genannten Stellen sind vom Förderungsempfänger und seinen Partnern auf Verlangen die geforderten Unterlagen zum Projekt vorzulegen.

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und seiner Projektpartner	Operativ zuständige Finanzkontrolstelle* gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) 1080/2006	Zuständige Regionale bzw. Nationale Stelle*
Lead Partner (LP)	<i>Tmavský samosprávny kraj</i>	<i>MPRV SR Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor kontroly programov cezhraničnej spolupráce</i>	<i>MPRV SR Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor regionálneho a územného rozvoja, Oddelenie programov Európskej územnej spolupráce</i>
Partner 1 (PP1)	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung</i>	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, EU Finanzkontrolle und Kreditverwaltung</i>	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik</i>

* hier nur die Kurzbezeichnung, die volle Bezeichnung, Adresse und Kontakte der Stellen sind dem Beiblatt 1 zu entnehmen

Sonstige Festlegungen für die Finanzkontrolle:

Festlegung der Verwaltungsbehörde für Partner 1 (PP1):

- Vor Einleitung eines Verfahrens zur Auftragsvergabe ist die operativ zuständige Finanzkontrolstelle Niederösterreich bezüglich vergaberechtlicher Beratung und Beurteilung verpflichtend und nachweislich zu kontaktieren.

Diese Festlegung betrifft hauptsächlich geplante Vergaben mit einem vergleichsweise hohen Auftragswert, konkret die drei Vergaben zu ökologischer Planung, hydrologischer Planung und geotechnischer Planung in Kostenkategorie 2.2. (Dienstleistungen) des Budgets von PP1.

Die Finanzkontrolstelle dokumentiert die durchgeführten Konsultationen und übermittelt im Zuge der Abrechnungen die Nachweisdokumente an das Gemeinsame Technische Sekretariat.

VI. Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer

Die Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer beim Förderungsempfänger und seinen Partnern ist wie folgt:

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und seiner Projektpartner	Die Organisation ist für die Aktivitäten laut Projektantrag	
		<u>berechtigt die Vorsteuer abzuziehen</u>	<u>Nicht berechtigt die Vorsteuer abzuziehen</u>
Lead Partner (LP)	<i>Tmavský samosprávny kraj</i>		X
Partner 1 (PP1)	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung</i>		X

* Bitte Zutreffendes mit einem X markieren

Der Förderungsempfänger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung seines steuerlichen Status in Zusammenhang mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer folgende Grundsätze gelten:

- Jegliche Änderung ist unmittelbar den - gemäß Abschnitt V. dieses Vertrags - operativ zuständigen Finanzkontrollstellen schriftlich zur Kenntnis zu bringen
- ist der Antragsteller zuerst (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) abzugsberechtigt und ändert sich dieser Status, so gilt jedenfalls der EFRE-Höchstbetrag gemäß Abschnitt I.(1) dieses Vertragsteils
- ist der Antragsteller zuerst nicht (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) abzugsberechtigt und ändert sich dieser Status, so sind nur die Nettobeträge für die Aktivitäten laut genehmigtem Förderantrag förderfähig (die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist dann nicht mehr Teil der förderfähigen Kosten)

VII. Partnerschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag, datiert mit 24.04.2013 (*gültig geworden mit der letzten Unterschriftsleistung*)

- der vom Förderungsempfänger und allen Projektpartnern unterzeichnet wurde
- und alle Mindestanforderungen der Verwaltungsbehörde erfüllt – insbesondere die Verpflichtungen des Lead Partners und der weiteren Begünstigten im Sinne der Artikel 17 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- samt allen Anlagen, insbesondere des Förderantrages

gilt als vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Partner in diesem Projekt.

VIII. Gültigkeit dieses Vertragsangebotes

Das Vertragsangebot ist bis zum 13. November 2013 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag vom Förderungsempfänger zu unterzeichnen (korrekte Zeichnung mit Stempel und Unterschrift).

Teil 2

Verpflichtungen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Diese Förderzusage basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(2) Weiters bilden folgende Dokumente zum Programm die Grundlage der Förderzusage:

Das Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013, welches von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2007 genehmigt wurde (Referenzzahl der Entscheidung: C(2007)6517)

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm

Das Verwaltungsübereinkommen zum Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Das Handbuch für Antragsteller sowie die weiteren Unterlagen für Antragsteller, wie auf der Programmwebsite (www.sk-at.eu) veröffentlicht¹

(3) Im Übrigen sind folgende rechtlichen Grundlagen zu beachten:

Gemeinschaftsrecht zu Querschnittsmaterien der Gemeinschaftspolitik wie die Verordnungen zu Wettbewerb und Zugang zum Binnenmarkt, Umweltschutz und Chancengleichheit und Vergaberecht

Nationale Gesetze, die auf den Förderungsempfänger und seine Projektpartner anwendbar sind.

Bestimmungen in den Vergabegesetzen sind gleichermaßen auf öffentliche wie auch auf private Förderungsempfänger und Projektpartner anzuwenden.

¹ Die genannten Unterlagen können auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Vertragspartners auch zugesendet werden.

§ 2 Förderzusage

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur im Falle, dass die Europäische Kommission die Fördergelder in der, in Teil 1 unter Förderzusage genannten, Höhe zur Verfügung stellt. Sollte die Europäische Kommission die Mittel nicht zur Verfügung stellen, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, diesen Vertrag zu beenden. In diesem Fall ist jeglicher Einwand des Förderungsempfängers ausgeschlossen.
- (2) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger und den Projektpartnern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“ im Sinne der Festlegungen in Teil 1, Abschnitt VII) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat sind über jede Änderung des Partnerschaftsvertrages zu informieren. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, kann die Verwaltungsbehörde diese Förderzusage beenden.
- (3) Alle in Teil 1, Abschnitt III.(4) im Rahmen des Finanzierungsplans genannten Beiträge zur Kofinanzierung müssen spätestens bis zur Einreichung des ersten Auszahlungsantrags vertraglich – oder im Falle von Eigenmitteln in gleichwertiger, schriftlicher Form - für das Projekt gebunden werden. Erfolgt diese Bindung nicht in der oben genannten Frist, verliert diese Förderzusage ihre Gültigkeit und es können keinerlei Kosten geltend gemacht werden.
- (4) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die öffentlichen oder privaten Eigenmittel oder die nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.

§ 3 Dauerhaftigkeit des Projektes (Zweckbindung)

- (1) Das geförderte Projekt darf innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach seinem Abschluss keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung im Sinne der Angaben zur Förderzusage in Teil 1 wesentlich beeinträchtigen. Strengere nationale Regelungen zu Art und Umfang der Zweckbindung bleiben davon unberührt. Im Falle des Nichteinhaltens dieser Bestimmung wird auf die Folgen gemäß §10 hingewiesen.
- (2) Jede wesentliche Änderung in seiner Durchführung oder seinem Bestand (z.B. Übertragung auf einen anderen Rechtsträger, Einstellung des Betriebes) innerhalb des genannten Zeitraumes der Zweckbindung sind der Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen ihrer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Abtretung

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte im Rahmen des Vertrages zu übertragen. Im Falle einer Übertragung von Rechten wird der Förderungsempfänger unverzüglich informiert
- (2) Rechte und Pflichten des Förderungsempfängers aus diesem Vertrag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber der Verwaltungsbehörde unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

- (3) Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der Förderungsempfänger verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Förderungsempfänger seine Rechtsform ändert.

§ 5 Projektbeginn und –umsetzung

- (1) Kann das Projekt nicht entsprechend dem im *Förderantrag festgelegten Zeitplan* sowie dem in *Teil 1, Abschnitt IV.(1) angeführten Plan zur Auszahlung der EFRE-Mittel* umgesetzt werden, ist dies unverzüglich der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle zur vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung mitzuteilen.² Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (2) Nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch genommene EFRE-Mittel können verloren gehen.
- (3) Der Förderungsempfänger kann bis spätestens 3 Monate vor dem Ende des in Teil 1, Abschnitt II.(1) definierten Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten bei der Verwaltungsbehörde schriftlich um eine Verlängerung dieses Zeitraumes ansuchen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 6 Kostenplan

Die in *Teil 1, Abschnitt III.(1) gelisteten Einzelansätze des Kostenplans* dürfen innerhalb der Partnerbudgets gemäß dem beiliegenden Antrag bis max. 15% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen des Kostenplanes ausgeglichen werden kann. Über eine solche Überschreitung sind die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat und die zuständige regionalen bzw. nationalen Stelle im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung zu informieren. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 15% bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 7 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Förderfähigkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach Art. 56 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1083/2006, nach Art. 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, nach Art. 48 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, nach dem Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013, den zum Programm getroffenen Gemeinsamen Regeln der Förderfähigkeit von Ausgaben, allfälligen nationalen Richtlinien zur Förderung und den nationalen subsidiären Bestimmungen zur Förderfähigkeit.
- (2) Als förderfähig können nur geprüfte Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des *Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten* gemäß *Teil 1, Abschnitt II.(1)* entstanden ist.

§ 8 Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto (*alternativ: getrennte Kostenstellen*) einzurichten und dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung des Förderungsempfängers sind.

² Das Antwortschreiben wird von der Verwaltungsbehörde ausgestellt.
Seite 12 von 23

- (2) Die Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben vorliegen. Im Übrigen hat ein Auszahlungsantrag spätestens zu den in *Teil 1, Abschnitt IV.(1) festgelegten Zeitpunkten zur Auszahlung von EFRE Mitteln* bzw. entsprechend den Festlegungen in §5, Absatz (2) zu erfolgen.
- (3) Die Auszahlung ist unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Berichtsvorlagen für einen *Auszahlungsantrag* bei der *Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat* zu beantragen. Der Auszahlungsantrag besteht aus Aktivitäts- und Finanzbericht auf Projektebene sowie sämtlichen erforderlichen Beilagen. Der Aktivitätsbericht muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß dem Handbuch für Antragsteller entsprechen. Zudem ist für Auszahlungen zugunsten des Förderungsempfängers und der /des anderen Projektpartner/s eine Bestätigung der laut *Angaben im Teil 1, Abschnitt V für den/die Partner zuständigen Finanzkontrollstelle(n)* als Prüfstellen zur Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kosten beizufügen. Zur Erlangung dieser Bestätigung sind die Vorgaben der genannten Finanzkontrollstellen zu befolgen und deren Vorlagen für Berichte zu verwenden. Die genaue Höhe der (jeweiligen) EFRE-Förderung wird auf der Grundlage des *Auszahlungsantrages* sowie der, durch die *zuständige Finanzkontrollstelle* für den Anteil des Zuwendungsempfängers geprüften und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 7 festgelegt.
- (4) Wenn die Unterlagen gemäß §8, Abs. 3 vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, wird die Verwaltungsbehörde die Auszahlung bei der Bescheinigungsbehörde (= Österreichisches Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4) veranlassen.
- (5) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimiertes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das *in Teil 1, Abschnitt IV.(2) genannte Konto* überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese auf dem entsprechenden Konto der Bescheinigungsbehörde tatsächlich budgetär verfügbar sind. Insofern haben die Projektbeteiligten das Finanzierungsrisiko zu tragen.

§ 9 Mehrfachförderung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich für die Umsetzung des Projektes gemäß Teil 1 weder für sich noch für den / die Projektpartner andere als im *Finanzierungsplan gemäß Teil 1, Abschnitt III.(4)* angegebene Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag sowie zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung von Fördermitteln aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 durch eine Veränderung des Projektes die Erreichung der Ergebnisse gemäß dem Förderantrag (im Sinne eines integralen Bestandteils des Partnerschaftsvertrages) nicht mehr sichergestellt ist, oder
 die Projektergebnisse nicht den im Förderantrag angeführten Ergebnissen entsprechen
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,

- c) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts - im Falle des Vorliegens von Investitionskosten im Sinne von Teil 1, Abschnitt III.(2) - darüber hinaus innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss:
- ein Konkursverfahren eröffnet oder
 - die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder
 - der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder
 - das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder
 - einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft ein ungerechtfertigter Vorteil verschafft wird bzw. sich ein solcher ungerechtfertigter Vorteil aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
- d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden, und keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt,
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des slowakischen und österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen slowakischen, österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.
- l) die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde, die zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Teil 1, Abschnitt V., die Prüfbehörde bzw. Organe und Einrichtungen der nationalen Rechnungshöfe bzw. des Europäischen Rechnungshofes sowie der Europäischen Kommission im Zuge von Finanzkontrollen und Prüfungen (Audits, Stichprobenprüfungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) Unregelmäßigkeiten beim federführenden Begünstigten bzw. bei einem oder mehreren Begünstigten des Projekts feststellen, die zu einer Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Fördermittel führt.
- (2) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt: Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.
- (3) Falls die Verwaltungsbehörde ihr Recht zum Rücktritt vom Vertrag geltend macht und vom Förderungsempfänger die teilweise oder gänzliche Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel fordert, so können für den zurückzuzahlenden Betrag Zinszahlungen gefordert werden. Ebenso gilt, dass die Verwaltungsbehörde vom Förderungsempfänger die teilweise oder gänzliche Rückzahlung des bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zuzüglich Zinszahlungen fordert, falls der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages im

Sinne von § 2 Abs. 2) oder des Rücktritts des Förderungsempfängers vom Vertrag unwirksam wird.

- (4) Die Verzinsung wird wie folgt festgesetzt: wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit zwischen dem genannten Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung Fälligkeitszinsen berechnet. Diese Zinsen werden nach Maßgabe des Satzes berechnet, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den der Fälligkeitstermin fällt, für ihre Kapitalrefinanzierungsoperationen anwendet, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkte.
- (5) Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (6) Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 11 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der gemäß Teil 1, Abschnitt V. zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle zu den in Teil 1 im Plan zur Auszahlung der EFRE Mittel festgelegten Zeitpunkten einen Zwischenbericht und – falls vereinbart - eine Zwischenabrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben mit allen, gemäß § 8, Abs. 5 und dem *Handbuch für Antragsteller* erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Schlussbericht über den gesamten Projektverlauf hat folgende Punkte zu beinhalten:
 - Gegenüberstellung geplanter und tatsächlich durchgeführter Aktivitäten mit Begründung etwaiger Abweichungen,
 - Darstellung der Ergebnisse und der erreichten Ziele,
 - Erhebliche Änderungen der ursprünglich geplanten Aktivitäten,
 - Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Kooperationsstruktur,
 - näheren Angaben über geplante Folgeaktivitäten sowie weitere Schritte zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse,
 - Bericht über Maßnahmen der Informations- und Publizitätspflichten gemäß § 16 dieses Vertrages,
 - Aktualisierung der projektbezogenen Indikatoren.
- (3) Spätestens 6 Monate nach dem in Teil 1, Abschnitt II.(1) definierten Ende des Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten ist der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und der gemäß Teil 1, Abschnitt V zuständigen regionalen bzw. nationalen Stelle eine Schlussabrechnung über die restlichen, getätigten Projektausgaben vorzulegen. Die Schlussabrechnung besteht aus dem Finanz- und Aktivitätsbericht für die letzte Projektphase und dem Schlussbericht gemäß Abs. 2.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Umstände der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Durchführungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen, oder zu einer Änderung im Sinne der Zweckbindung gemäß §3 führen, oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen be-

deuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Änderung eines mit zusätzlichen Ressourcen finanzierten Projektteiles, nicht deklarierte Einnahmen)

- (2) Im Falle einer qualifizierten Verletzung der in Absatz 1 genannten Pflichten wird auf die Folgen gemäß §10 hingewiesen.

§ 13 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, die bei der Abrechnung vorzulegenden Originalunterlagen oder anderenfalls gleichwertige Buchungsbelege, welche Nachweis für getätigte Projektausgaben sind, den in Teil 1, Abschnitt V angeführten Finanzkontrollstellen für die Dauer der Prüfung in deren Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (3) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis drei Jahre nach dem Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2022 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, weiters den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen beider Staaten sowie deren Beauftragten
 - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - b) gemäß deren Auswahl - und Entscheidung hinsichtlich der Relevanz der Unterlagen - Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
 - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (4) Außerdem erteilt der Förderungsempfänger sein Einverständnis, dass
 - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
 - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.
- (5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, dass auch alle Projektpartner die in diesem Paragraph genannten Verpflichtungen erfüllen und, dass diese Verpflichtungen im Partnerschaftsvertrag (gemäß Teil 1, Abschnitt VII) enthalten sind.

§ 14 Verantwortung des Förderungsempfängers

- (1) Der Förderungsempfänger vertritt die beteiligten Projektpartner für Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber der Verwaltungsbehörde. Der Förderungsempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis erge-

benden Rechtswirkungen hergestellt ist. Eine entsprechende Regelung, die diese Vertretungsbefugnis des Förderungsempfängers vorsieht und die Verpflichtungen der Projektpartner festlegt, ist in der schriftlichen Vereinbarung (*dem Partnerschaftsvertrag gemäß Teil 1, Abschnitt VII*) zwischen den Projektpartnern vorzusehen.

- (2) Der Förderungsempfänger ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß und unverzüglich sowie den Vereinbarungen im Partnerschaftsvertrag entsprechend, spätestens aber 10 Werktagen nach Erhalt an die anderen Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch die Verwaltungsbehörde kann sich der Förderungsempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderungsempfänger muss sich die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

§ 15 Änderungen der Projektpartner

- (1) Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (2) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderungsempfänger, dies der Verwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag gegebenenfalls nach der gemäß Abs. 3 erforderlichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde anzupassen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektpartner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen, um die Erreichung der Projektziele zu gewährleisten.

§ 16 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das ETZ-Programm Slowakei – Österreich 2007-2013 unter anderem durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere Art. 8) einzuhalten. Die im Kommunikationsplan bzw. im *Handbuch für Antragsteller*³ hierzu enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages und verpflichtend einzuhalten.
- (2) Im Falle der Erstellung einer Projekt-Internetseite verpflichtet sich der Förderungsempfänger, neben den in Abs. 1 genannten Hinweisen einen Link zur Programm-Homepage (www.sk-at.eu) zu setzen.

³ Wie auf der Programm-Website www.sk-at.eu veröffentlicht; auf ausdrückliches schriftliches Verlangen können die Unterlagen auch zugesandt werden.

§ 17 Eigentum und Nutzung der Ergebnisse

- (1) Das Eigentum, gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte an den Ergebnissen des Projektes verbleiben – in Abhängigkeit von der nationalen Gesetzeslage – beim Förderungsempfänger und /oder den Projektpartner(n).
- (2) Falls mehrere der Partner (Förderungsempfänger und/oder Projektpartner) gemeinsam Ergebnisse im Rahmen des Projektes geschaffen haben und der jeweilige Anteil der Partner am Zustandekommen der Ergebnisse nicht klar zugeordnet werden kann, sollen alle beteiligten Partner Eigentümer des Projektergebnisses sein. Der Partnerschaftsvertrag (gemäß Teil 1, Abschnitt VII) muss Regelungen zu dieser gemeinsamen Eigentümerschaft beinhalten.
- (3) Die Ergebnisse sind einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; auf Aufforderung der Verwaltungsbehörde kann die Nutzung von Projektergebnissen zwischen dem Förderungsempfänger und der Verwaltungsbehörde im Auftrag des Begleitausschusses gesondert vereinbart werden, um eine weite Verbreitung der Ergebnisse sicherzustellen.

§ 18 Höhere Gewalt (force majeure)

- (1) Mit höherer Gewalt werden von außen kommende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Fördervertrages beeinträchtigen, sich den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Förderungsempfängers und seiner Partner entziehen und deren negative Wirkung auf die Umsetzung des Projektes trotz Sorgfalt nicht zu verhindern sind.
- (2) Sollte die Erfüllung der den Förderungsempfänger oder einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der Förderungsempfänger verpflichtet, die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.
- (3) Sollte die Erfüllung der die Verwaltungsbehörde treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so soll die Verwaltungsbehörde den Förderungsempfänger unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen informieren.
- (4) Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von höherer Gewalt sollen weder dem Förderungsempfänger noch dem/den Projektpartner(n) als Versäumnis zur Last gelegt werden. Wenn der Förderungsempfänger oder Projektpartner ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Projektes aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen können, so kann der anteilige Betrag aus EFRE-Mitteln für bis zum Tag des Eintretens der höheren Gewalt angefallene, tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben ausbezahlt werden. Alle der Schadensbegrenzung dienlichen Maßnahmen sind in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen zu treffen.

§ 19 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Projektgegenstand durch dieses Schriftstück einschließlich der in *Teil 1 und dem Anhang zum Vertrag* definierten Bestandteile abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Förderungsempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;

- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen. Dies schließt auch das Abgehen von dieser Bestimmung selbst mit ein;
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt;
- e) sämtliche, mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderungsempfänger getragen werden;
- f) die Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung die durch das vorwerfbare Verhalten des Förderungsempfängers verursacht werden, vom Förderungsempfänger zu tragen sind;
- g) sonstige Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung sind von dem Vertragspartner zu tragen, der den Auftrag dazu erteilt hat.

§ 20 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht bis zum *in Teil 1, Abschnitt VIII.* festgelegten Zeitpunkt eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags bei der Verwaltungsbehörde eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese über ein rechtzeitiges schriftliches Ersuchen verlängert werden.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms mindestens jedoch bis zum 31.12.2022.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die rechtsverbindliche Version des Vertrages ist in Deutsch. (*Eine slowakische Übersetzung des Vertrages liegt bei*).
- (3) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.
- (4) Zu Fragen in den Bereichen Steuer- und Vergaberecht sind die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm und die jeweils nationalen Rechtsgrundlagen der einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. EU-Recht zu beachten.
- (5) Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt; die Verwaltungsbehörde erhält zwei Exemplare, der Förderungsempfänger ein Exemplar.

17 SEP. 2013

Wien, am

Für die Verwaltungsbehörde:

Für den Förderungsempfänger:


Mag. Martin Pospischill *


Ing. Tibor Mikuš PhD.

Anlagen zum Vertrag:

- Beiblatt 1 mit den Adressen und Kontakten der Institutionen, die im Rahmen der Projektabwicklung zu informieren sind
- Anlage 1: Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln für das Programm (Version Dezember 2009)
- Projektantrag

**Beiblatt 1 mit den Adressen und Kontakten der Institutionen, die im Rahmen
der Projektabwicklung zu informieren sind**

Die Verwaltungsbehörde:

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 27 - Europäische Angelegenheiten
Mag. Martin Hutter
Schlesingerplatz 2-4
A-1080 Wien
Telefon: +43-1-4000-27061
E-Mail: martin.hutter@wien.gv.at

Die Verwaltungsbehörde wird in ihrer Arbeit durch das **Gemeinsame Technische Sekretariat** unterstützt.

Gemeinsames Technisches Sekretariat für das Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei – Österreich 2007-2013
Mgr. Andrea Kostolná, Mag.^a Genia Ortis, Ing. Martin Hura, DI Bernhard Schausberger, Mgr. Barbora Vallová, Helena Moravcová MA
EU-Förderagentur GmbH
Schlesinger Platz 2-4
A-1080 Wien
Telefon: +43-1-8908088-2502, -2503, -2504, -2505, -2506
E-Mail: office@sk-at.eu

Kontaktdaten der kofinanzierenden nationalen, öffentlichen Stellen

Neben den Mitteln des EFRE werden von folgenden öffentlichen Stellen Kofinanzierungsmittel in Anspruch genommen.

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und seiner Partner	Kofinanzierende öffentliche Stelle
Lead Partner (LP)	<i>Třnavský samosprávny kraj</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR (MPRV SR) Odbor regionálneho a územného rozvoja Oddelenie programov Európskej územnej spolupráce Mgr. Peter Heriban Telefon: +421-2-58317-184 E-Mail: peter.heriban@build.gov.sk</i>
Partner 1 (PP1)	<i>Amst der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung</i>	<i>Amst der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten DI Thomas Gabler Telefon: +43-2742-9005-9005 E-Mail: post.st1@noel.gv.at</i>

Umseitig sind sowohl die zuständigen regionalen bzw. nationalen Stellen als auch die operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) 1080/2006 mit allen Kontaktde- tails angeführt.

Folgende an der Programmumsetzung beteiligte Stellen unterstützen die Verwaltungsbehörde in der Verwaltung des gegenständlichen Projektes im Sinne der Festlegungen im Kapitel 10 des ETZ-Programmes Slowakei – Österreich 2007-2013. Den hier genannten Stellen sind vom Förderungsempfänger auf deren Verlangen die geforderten Unterlagen zum Projekt vorzulegen.

	Bezeichnung der Organisation des Förderungsempfängers und der Projektpartner	Zuständige Regionale bzw. Nationale Stelle	Operativ zuständige Finanzkontrollstelle gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) 1080/2006
Lead Partner (LP)	<i>Tmavský samosprávny kraj Starohájska 10 917 01 Tmava Mgr. Enik Kováč Telefon: +421-3355-59653 E-Mail: kovac.enik@tmava-vuc.sk</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor regionálneho a územného rozvoja Oddelenie programov Európskej územnej spolupráce Programový manažér: Mgr. Peter Heriban Telefon: +421-2-5831-7184 E-Mail: peter.heriban@build.gov.sk</i>	<i>Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka SR Odbor kontroly programov cezhraničnej spolupráce Vedúci oddelenia: Mgr. Jakub Novotný Telefon: +421-2-5831-7377 E-Mail: jakub.novotny@build.gov.sk</i>
Partner 1 (PP1)	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung Lanhausplatz 1 3109 St. Pölten DI Thomas Gabler Telefon: +43-2742-9005-9005 E-Mail: post.st1@noel.gv.at</i>	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik Mag. François-Edouard Pailleron Telefon: +43-2742-9005-14129 E-Mail: francois-edouard.pailleron@noel.gv.at</i>	<i>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, EU Finanzkontrolle und Kreditverwaltung Alois Zink Telefon: +43-2742-9005-14286 E-Mail: Post.RU.EU-Finanzkontrolle@noel.gv.at</i>